

**Vereinbarung**  
**zur Neufassung**  
**der**  
**öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**  
**über**  
**die Erfüllung der Aufgaben**  
**eines Gemeindeverwaltungsverbandes**  
**(Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)**

**Die Gemeinden Schallstadt, Ebringen und Pfaffenweiler schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 581) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. Seite 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1998 (GBl. Seite 418) folgende Vereinbarung, die eine Neufassung der bisherigen Vereinbarung vom 18.10.1976 darstellt und diese ersetzt:**

**§ 1**  
**Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Gemeinde Schallstadt (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Ebringen und Pfaffenweiler (im folgenden Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).

(2) Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Nachbargemeinden der Beratung durch die erfüllende Gemeinde zu bedienen.

(3) Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die in § 2 aufgeführten Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben) sowie die in § 3 aufgeführten Aufgaben anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit (Erfüllungsaufgaben).

## **§ 2 Erledigungsaufgaben**

Nach Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane erledigt die erfüllende Gemeinde im Namen der Nachbargemeinden nachfolgende Angelegenheiten und Geschäfte:

1.  
die technischen Angelegenheiten bei verbindlichen Bauleitplanungen und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem besonderen Recht zur Städtebauförderung nach dem Baugesetzbuch,
2.  
die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
3.  
die Planung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung, entsprechend den Genehmigungen der unteren Wasserbehörde.

## **§ 3 Erfüllungsaufgaben**

(1) Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben als Erfüllungsaufgaben:

1.  
Die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung,
2.  
Aufgaben für die Planung, Erstellung und Änderung der Regenrückhaltungen sowie deren technischen Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen insbesondere die Funktionsfähigkeit der Schieber, Verschlüsse und Antriebe.

(2) Die laufenden Unterhaltungsmaßnahmen der Regenrückhaltungen entsprechend des bisherigen Aufgabenkataloges des zum 31.12.1979 aufgelösten Zweckverbandes Entwässerungsverband „Nördlicher Batzenberg“ gemäß dessen Verbandssatzung vom 24.08.1965 in § 2 und der dazugehörigen Änderungssatzung vom 13.06.1969 bleiben im Aufgabenbereich der jeweiligen Standortgemeinden. Zu laufenden Unterhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere: Dammunterhaltung einschließlich Bewuchspflege und Anpflanzungen, Entfernen von aufschwimmenden Gegenständen im Stauraum, Prüfung und Beseitigung von Anlandungen und Räumung der Rechen.

Die erfüllende Gemeinde sowie die Nachbargemeinden legen gemeinsam den Umfang der Unterhaltungsarbeiten einschließlich einer Organisationsregelung fest. Diese Erklärung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Schlammfänge und Ableitungen bleiben generell im Aufgabenbereich der jeweiligen Standortgemeinden mit Ausnahme der Sommerbergentwässerung. Die Sommerbergentwässerung bleibt im Aufgabenbereich der Gemeinde Ebringen bis zur Einleitung in den Mühlenbach auf der Gemarkung Schallstadt.

#### **§ 4 Gemeinsamer Ausschuss**

(1) Für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft wird ein gemeinsamer Ausschuss der beteiligten Gemeinden gebildet. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit über die nach § 3 auf die erfüllende Gemeinde übertragenen Erfüllungsaufgaben sowie Fragen deren Finanzierung nach § 6.

(2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und neun weiteren Vertretern, von denen fünf auf die Gemeinde Schallstadt, zwei auf die Gemeinde Ebringen und zwei auf die Gemeinde Pfaffenweiler entfallen.

Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt.

(3) Jede beteiligte Gemeinde hat soviel Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Er wird im Verhinderungsfalle durch seinen allgemeinen Stellvertreter (§ 49 Absatz 4 Gemeindeordnung) vertreten.

#### **§ 5 Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses**

(1) Auf den gemeinsamen Ausschuss finden unbeschadet des § 60 GemO und der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, die Bestimmungen der GemO über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen und zwei Gemeinden vertreten sind.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlung des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von einem Monat zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht-öffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

## **§ 6 Finanzierung**

(1) Die Nachbargemeinden erstatten der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 1, 2 und 3 wie folgt:

1.1

nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2, § 2 Ziffer 1, 2, 3,

1.2

nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 nach den vorteilhabenden Flächen (Bauflächen einschließlich Änderungen),

1.3

für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 nach folgendem Schlüssel:

Schallstadt: 49,5 %

Ebringen: 29,5 %

Pfaffenweiler 21,0 %

(2) Die Kostenanteile sind mit je 1/4 in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 01.07.2001 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Vereinbarung. Gleichzeitig treten die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.10.1976 sowie die dazu ergangenen Änderungsvereinbarungen außer Kraft, die auch die Aufgaben des zum 31.12.1979 aufgelösten Zweckverbandes Entwässerungsverband „Nördlicher Batzenberg“ gemäß dessen Verbandssatzung vom 24.08.1965 in § 2 und der dazugehörenden Änderungssatzung vom 13.06.1969 beinhalten.

Gemeinde Schallstadt

Gemeinde Ebringen

Gemeinde Pfaffenweiler

Schallstadt, 17.05.2001

Ebringen, 17.05.2001

Pfaffenweiler, 17.05.2001

-----  
Dieter Rehm  
Bürgermeister

-----  
Hansjörg Thoma  
Bürgermeister

-----  
Fritz Gutsell  
Bürgermeister